Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen
Anlaufstellenkoordination

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

migrare

Integration oberösterreich

Juli 2025

Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse

Oberösterreich

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Vorwort

Arbeitsmarktintegration als Chance für den Standort Oberösterreich

Oberösterreich ist ein wirtschaftlich starkes Bundesland mit einem starken sozialen Zusammenhalt. Diesen Standortvorteil werden wir nur aufrechterhalten, wenn wir langfristig die personellen Engpässe im Sozial- und Pflegebereich, aber auch in anderen Branchen, abfedern können.

Deshalb müssen wir für jene, die bereits in anderen Ländern eine Ausbildung genossen haben und diese hier einbringen wollen, auch die Möglichkeit schaffen, hier rasch Fuß zu fassen. Attraktiv für qualifizierte und ausgebildete Zuwanderer zu sein, wird langfristig in der Europäischen Union einen gewaltigen Wettbewerbsvorteil darstellen.

Der vorliegende Leitfaden, der einen Überblick über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet, ist dazu eine wichtige Grundlage. Ein besonders wichtiges Kapitel für mein Ressort ist dabei die Anerkennung von Sozialbetreuungsberufen, die für Antragstellende möglichst ohne Hürden verlaufen sollte.

Ich bedanke mich für die Erstellung und hoffe, der Ratgeber wird bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen eine wichtige Hilfestellung sein.

Dr. Christian Dörfel

OÖ Integrationslandesrat

Einleitung

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf die Ausübung eines Berufes dargestellt. Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nur eine erste Orientierung bieten. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein.

Seit Jänner 2013 gibt es in Wien, Linz, Graz und Innsbruck regionale Anlaufstellen für Personen mit ausländischen (Berufs-)Qualifikationen, koordiniert durch eine zentrale Anlaufstellenkoordination. Zusätzlich finden österreichweit regelmäßig Sprechtage in AMS-Geschäftsstellen und anderen Einrichtungen statt.

Diese Anlaufstellen sind Beratungsstellen im Sinne des § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) und werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) gefördert. In Oberösterreich wird die Anlaufstelle von migrare OÖ betrieben.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für reglementierte Berufe erforderlich, z. B. im Gesundheitswesen oder bei gewerberechtlich geregelten Tätigkeiten. Hier sind Zugang und Ausübung gesetzlich vorgeschrieben. Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at bietet umfassende Informationen zu Zuständigkeiten, Verfahren, Dokumenten und Kosten.

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung in erster Linie von der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in abhängig. Gleichzeitig bestimmen die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt, sowie die konkreten Anforderungen der Unternehmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird. Eine Bewertung ausländischer Zeugnisse und Diplome kann dabei helfen, Bildungsabschlüsse besser einzuordnen.

Norbert Bichl
AST – Anlaufstellen-koordination

Mümtaz Karakurt
Geschäftsführer
migrare OÖ

Beratung in Anerkennungsfragen

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Migrant*innen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen:
http://www.anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen

Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
Hahnengasse 5/2. Stock
4020 Linz

Sprechstunden
Jeden Mittwoch bei migrare in Wels
Roseggerstraße 10
4600 Wels

Sprechstunden Salzburg

Mo, Mi und Do in BFI Salzburg
Schillerstraße 30
5020 Salzburg

Regionale Sprechstunden
in Bischofshofen, Zell am See und Hallein.

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
termin@migrare.at

Die Beratung ist kostenlos und in folgenden Sprachen möglich:

Deutsch, Englisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Französisch, Ukrainisch, Russisch, Arabisch, Albanisch, Türkisch, Rumänisch

Tel.: 0732/ 66 73 63 305 oder 0676/846 954 305
ast.oberoesterreich@migrare.at bzw. ast.salzburg@migrare.at

Anerkennung für Weiterbildungen

Für den Besuch einer Schule, eines (weiteren) Studiums oder einer Weiterbildung ist in der Regel keine formale Anerkennung der ausländischen Ausbildung/des Abschlusses notwendig.

Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in denen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen.

Schulen in Österreich:

BMB- Schulsystem: https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html

Studieren in Österreich: http://www.studienwahl.at/

Bewertungen

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht ein Anspruch auf eine Bewertung von bestimmten ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, in Österreich eine diesen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben zu wollen.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Die Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie Arbeitgeber*innen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundärstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung (BMB) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: www.asbb.at

Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung/ BMFWF) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: https://www.aais.at/Vorformular

Eine Kurzbewertung wird kostenlos angeboten. Für die ausführliche Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 150,-- bis € 200,-- an. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte. Die Entscheidung, ob die Bearbeitung in Form einer Kurzbewertung oder einer ausführlicheren Bewertung erfolgt, obliegt ENIC NARIC AUSTRIA. Für Antragsteller*innen besteht keine Wahlmöglichkeit.

Bewertung einer Lehrausbildung

Die Bewertung einer abgeschlossenen ausländischen Lehre erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET). Sie dient zur Feststellung der fachlichen Entsprechung mit der Ausbildung in einem österreichischen Lehrberuf oder einem Berufsbereich.

Weitere Informationen und Antragstellung:

BMWET-Lehre und Berufsausbildung

Für dieses Bewertungsverfahren fallen: Antragsgebühr € 21,00.-, Ausfertigungsgebühr € 21,00.- und Beilagengebühren an.

Mit dieser Bewertung ist keine formale Gleichstellung mit einem österreichischen Lehrabschluss verbunden. Diesbezüglich müsste ein Antrag auf Gleichhaltung gestellt werden (siehe unten).

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Durch Schule und/oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können - unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht - im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) in Wien.

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen.

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

BMWET-Lehre und Berufsausbildung- Gleichhaltung

Nichtärztliche Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe und deren Anerkennung

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert – die Ausübung dieser Berufe ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Dazu zählen u.a. alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Sozialbetreuungsberufe sowie die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (physiotherapeutischer Dienst usw.).

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig. AST-Infoblatt Anerkennung Pflegeberufe

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe weiter unten). Die Zuständigkeit liegt hierbei grundsätzlich beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK):

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und im Gesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz) wurden Möglichkeiten vorläufiger und befristeter Beschäftigung geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde.
siehe AST- Infoblatt vorläufige Beschäftigung GuKG
und AST- Infoblatt Einwanderung und Anerkennung MTD

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung muss eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (je nach Beruf B1-C1). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Nostrifikation bzw. EU-EWR-Anerkennung können auch die notwendigen Deutschkenntnisse nachweisen, wenn die erforderliche Sprachkompetenz erworben wurde. Erst nach der Eintragung ins Gesundheitsberuferegister kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

Weitere Informationen: https://www.gesundheit.gv.at/professional/gbr/gesundheitsberuferegister

Zuständige Stellen in Oberösterreich:

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (Qualifikationen aus Drittstaaten)
Fachhochschule Gesundheitsberufe OÖ
Semmelweisstraße 34/D3, 4020 Linz
https://www.fh-gesundheitsberufe.at/studieren/anerkennung-einer-auslaendischen-berufsqualifikation/

Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz (Qualifikationen aus Drittstaaten)
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732/ 7720-14201
ges.post@ooe.gv.at
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/60621.htm

HeimhelferInnen und Sozialbetreuungsberufe
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732/ 7720-15221
E-Mail: so.post@ooe.gv.at
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/19742.htm

Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse

Die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist das Bundesministerium für Bildung (BMB) in Wien.

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Land ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe nächste Seite).

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher).

In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Nostrifikation nur in wenigen Fällen notwendig sein wird (z. B. Elementarpädagogik).
Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMB für Nostrifikationen zuständigen Referentinnen und

Referenten finden Sie unter:

BMB Nostrifikationen ausländischer Schulzeugnisse

Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und eine Grundlage zum Erwerb der Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes.
Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig ist die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule, wo die Nostrifizierung im Rahmen von Ergänzungsmaßnahmen dann auch stattfindet.

§ 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschulgesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Lehrer*nnen, usw...

Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass sofort eine vollständige Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen Mediziner*innen anschließend noch die Eintragung in die Ärzteliste vornehmen und die postpromotionelle Ausbildung absolvieren - siehe:

AST-Infoblatt Ablauf der Nostrifizierung und Anerkennung für HumanmedizinerInnen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat

Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist, vor allem dann, wenn der Beruf nicht reglementiert ist, in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat), oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Ein Antrag auf Anerkennung i. S. d. EU-Richtlinie muss gestellt werden. Eine Nostrifizierung ist nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt wird.

Berufliche Anerkennung – Berufszulassung – EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-Bürger*innen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte und langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

1. **Automatische Anerkennung** von sieben Berufen: Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomierte Krankenpflege, Hebamme, Tiermedizin, ApothekerIn, ArchitektIn.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) für die allgemeine Krankenpflege.

2. **Anerkennung von Berufserfahrung**

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe. Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung.

Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen).

In Oberösterreich:

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofsplatz 1
4020 Linz
Tel: 0732/7720-15121
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/20041.htm

3. **Allgemeine Regelung** für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln.

Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwält*innen, Matros*innen, Berufskraftfahrer*innen).

Weitere Informationen finden Sie unter:

- https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/professions/bycountry
- http://eap.ooe.gv.at/Berufsliste.aspx?lang=de

Zuständige Stellen in Oberösterreich (Auswahl):

ÄrztInnen
Ärztekammer für Oberösterreich
Abteilung Standesführung (2.Stock – Zi. 34)
Dinghoferstraße 4
4020 Linz
Tel. 0732/7783-710
https://www.aekooe.at/aerzteliste-aus-fortbildung/aerzteliste

ZahnärztInnen
Landeszahnärztekammer Oberösterreich
Marienstraße 9/1
4020 Linz
Tel: 050511-4010
E-Mail: office@ooe.zahnaerztekammer.at
http://ooe.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/mitgliedschaft/anmeldung/

KindergartenpädagogInnen
Amt der OÖ Landesregierung
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofsplatz 1
4020 Linz
Tel: 0732/7720-15501
E-Mail: geft.post@ooe.gv.at
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/60516.htm

Führung ausländischer akademischer Grade

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Briefkopf, Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade anerkannter Institutionen, Hochschulen und Universitäten aus EU- und EWR-Staaten, ehemaligen EU-Staaten (z.B. Vereinigtes Königreich) und der Schweiz, sowie für akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

siehe Führung akademischer Grade

Für weitere Fragen

stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung von beeideten Übersetzungen von Diplomen. Diese können zum Teil auch über die Anlaufstellen gefördert werden.

Die Förderung von Berufsanerkennungen und Bewertungen sind auch durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und andere Institutionen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Kontaktdaten der Anlaufstelle für Oberösterreich (AST OÖ) sind auf Seite 3 zu finden.

Herausgeberin:
Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (**AST**)
1020 Wien Lassallestraße 1
anlaufstellenkoordination@migrant.at
www.anlaufstelle-anerkennung.at
ZVR-Zahl: 073817253